

Allgemeines Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Vaz/Oberbaz (GebG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungs-
bereich

¹Dieses Gesetz regelt die Erhebung von Gebühren, Kosten und die Zusprechung von Entschädigungen im Verfahren vor der Gemeindeverwaltung (Gemeindebehörden und Gemeindebetriebe).

²Es findet überdies auch sinngemäss Anwendung auf Verfügungen und Entscheide der Gemeindeverwaltung, welche sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen.

³Besondere Kostenregelungen gemäss kommunalem oder übergeordnetem Recht werden vorbehalten. Die allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes, insbesondere betreffend Zuständigkeit, Bezug und Rechtsschutz, sind sinngemäss auch dort anzuwenden.

Art. 2

Definition
Gebühren

¹Verwaltungsgebühren sind das Entgelt für eine staatliche Tätigkeit.

²Benutzungsgebühren sind Gebühren, die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen geschuldet sind, wenn diese den Gemeingebrauch übersteigt.

Art. 3

Definition
Auslagen

Auslagen sind die effektiven weiteren Aufwendungen, die der Gemeinde bei der Erfüllung der gebührenpflichtigen Leistungen erwachsen. Darunter fallen insbesondere Kosten für Dritte (z.B. Expertisen, Übersetzungen), Beschaffung von Unterlagen, Übermittlungs- und Kommunikationskosten sowie Reise- und Transportkosten.

Art. 4

Gleichstellung
der
Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt

II. Grundsätze**Art. 5**

Gebühren-
pflichtige
Personen

¹Wer eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst oder öffentliche Einrichtungen und Sachen beansprucht, hat die angefallenen Gebühren und Auslagen zu bezahlen.

²Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für Gebühren und Auslagen solidarisch.

Art. 6

Streitige
Verfahren,
treuwidriges
Verhalten

¹In streitigen Verfahren hat jeder Beteiligte, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen wird, die Aufwendungen (Gebühren und Auslagen) anteilmässig zu tragen.

²Aufwendungen, die ein Beteiligter durch treuwidriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten.

Art. 7

Öffentlich-
rechtliche
Körperschaften

Von öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden in der Regel ebenfalls Gebühren und Auslagen erhoben.

Art. 8

Vorschüsse

¹Die Verwaltung kann in begründeten Fällen (z.B. Wohnsitz im Ausland, Zahlungsrückstände usw.) angemessene Vorschüsse verlangen, sofern nicht von Amtes wegen gehandelt werden muss.

²Ein Vorschuss ist innert angemessener Frist zu leisten. Er ist insbesondere dann zu fordern, wenn ein Begehren offensichtlich aussichtslos ist oder keine Gewähr für die Bezahlung der Kosten besteht.

³Entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen innert Frist der Aufforderung nicht, so kann das Verfahren abgeschrieben werden oder die angebehrte Amtshandlung unterbleiben, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 9

Ausseramtliche
Kosten

¹Eine allfällige ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt.

²In Einspracheverfahren vor Gemeindebehörden werden ausseramtliche Kosten zugesprochen, soweit sie aufgrund der Sach- und Rechtslage als notwendig und angemessen erscheinen

III. Bemessung der Gebühren

Art. 10

Bemessung

¹Die amtlichen Gebühren, welche alle Aufwendungen der Gemeinde, die Auslagen ausgenommen, umfassen, betragen Fr. 10.- bis Fr. 20'000.-.

²Besteht für die amtlichen Gebühren ein Mindest- und ein Höchstansatz, so sind sie innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und dem Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 11

Überschreiten
der Ansätze

Bei besonders schwierigen und umfangreichen Verfahren, bei Amtshandlungen ausserhalb der üblichen Arbeitszeit oder des üblichen Ortes sowie bei Übersetzungen aus oder in eine Fremdsprache kann die Gebühr bis auf das Doppelte des Höchstansatzes gemäss Art. 10 Abs. 1 erhöht werden.

Art. 12

Nicht
hoheitliche
Tätigkeiten

Für Leistungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist, kann das Entgelt nach vorgängiger Vereinbarung gemäss den Honoraransätzen der Berufsverbände oder privater Fachleute bemessen werden.

IV. Zuständigkeiten, Bezug und Rechtsschutz**Art. 13**

Entscheid

¹Der Entscheid über die Gebühren und Auslagen erfolgt in der Regel im Dispositiv der entsprechenden Verfügung oder des Entscheides durch die in der Hauptsache zuständige Stelle. Die zuständige Stelle kann die Kosten auch in Form einer selbständigen Verfügung erheben.

²Ausnahmsweise ist auch das Ausstellen einer einfachen Rechnung zulässig.

Art. 14

Fälligkeit,
Verzugszinsen

¹Gebühren und Auslagen werden mit dem Erlass der Verfügung oder des Entscheides bzw. mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und Sache fällig. Wird eine Rechnung ausgestellt, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage.

²Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die kostenpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt.

³Verzugszinsen werden bei Zahlungseingang nach Fälligkeit erhoben. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung¹⁾ im entsprechenden Kalenderjahr.

¹⁾ Jeweils festgesetzt vom Departement für Finanzen und Gemeinden gemäss Art. 37 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV; BR 710.110)

Art. 15

Verjährung ¹Eine gestützt auf dieses Gesetz ergangene Forderung verjährt zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

²Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a) wenn ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt wird;
- b) während eines Beschwerdeverfahrens;
- c) solange eine Gebührenforderung gestundet ist.

³Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu mit:

- a) jeder auf Feststellung der Gebührenforderung gerichteten Verwaltungshandlung, die dem Pflichtigen zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder Anerkennung der Gebührenforderung durch den Pflichtigen;
- c) jeder Teilzahlung;
- d) der Einreichung eines Erlassgesuches.

Art. 16

Ermässigung und Erlass Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen oder die Einforderung von Kostenvorschüssen kann von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn:

- a) das Verfahren nicht zum Abschluss gelangt;
- b) es sich um eine Dienstleistung mit sehr geringem Aufwand handelt, namentlich um einfache Auskünfte;
- c) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder am Entscheid besteht;
- d) die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege¹⁾ nachgewiesen sind;
- e) wenn der Pflichtige sich in einer Notlage befindet oder wenn die Bezahlung der Aufwendungen für ihn eine unverhältnismässige und begründete Härte bedeuten würde.

¹⁾ Siehe Art. 76 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100)

Art. 17

Steuern und Abgaben

¹Die von übergeordneten Hoheitsträgern auf den von der Gemeinde erbrachten Leistungen und Gebühren erhobenen Abgaben und Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, werden in vollem Umfang weiterverrechnet.

²Die von der Gemeinde erlassenen Tarife, Gebühren und Beiträge werden um den jeweils geltenden Zuschlag erhöht.

³Ohne speziellen Vermerk ist die Abgabe oder Steuer in den Tarifen, Gebühren und Beiträgen nicht enthalten.

Art. 18

Rechtsmittel

¹Die Gebühren und Auslagen sind mit dem Hauptentscheid anzufechten.

²Erfolgt einzig eine Rechnungsstellung, kann der Pflichtige unentgeltlich eine anfechtbare Verfügung verlangen.

³Gegen eine selbständige Gebührenverfügung oder eine Rechnung einer untergeordneten Amtsstelle kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 19**

Vollzug

Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere die Gebührenansätze.

Art. 20

Aufzuhebendes
und zu änderndes
Recht

¹Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben.

- Art. 30 Abs. 2 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 Satz 2 und 3, Art. 30 Abs. 4 Satz 3 und Art. 33 Abs. 2 im Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Vaz/Oberbaz¹;
- Art. 28 Abs. 2 Satz 2, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 und 3, Art. 28 Abs. 4 Satz 3 und Art. 32 Abs. 3 im Gesetz über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Vaz/Oberbaz²;
- Art. 23 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2 Satz 2 & 3 und Art. 27 Abs. 2 im Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Vaz/Oberbaz³.

²Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden geändert:

- Art. 31 Abs. 3 des Polizeigesetzes der Gemeinde Vaz/Oberbaz⁴ wird wie folgt geändert: „Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung.“
- Art. 6a wird im Gesetz über die öffentlichen Ruhetrage (Ruhetagegesetz) der Gemeinde Vaz/Oberbaz⁵ eingefügt: „Gebühren (Marginalie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung.“
- Art. 2a wird im Feuerwehrgesetz⁶ der Gemeinde Vaz/Oberbaz eingefügt: „Gebühren (Marginalie); ¹Für nach Gesetz nicht kostenlose Feuerwehroleistungen werden Gebühren erhoben, die vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt werden. ²Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung.“
- Art. 2 des Strassenreglementes der Gemeinde Vaz/Oberbaz⁷ wird mit folgendem Abs. 5 ergänzt: „Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung.“
- Art. 12 des Gesetzes über die Verkehrsordnung der Gemeinde Vaz/Oberbaz⁸ wird wie folgt geändert: „Gebühren (Marginalie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung.“

¹ Gemeinderechtssammlung 701

² Gemeinderechtssammlung 712

³ Gemeinderechtssammlung 721

⁴ Gemeinderechtssammlung 111

⁵ Gemeinderechtssammlung 112

⁶ Gemeinderechtssammlung 140

⁷ Gemeinderechtssammlung 621

⁸ Gemeinderechtssammlung 622

- Art. 24 wird im Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Vaz/Obervaz¹⁾ mit folgendem Abs. 5 ergänzt: "Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung."
- Art. 22 wird im Gesetz über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Vaz/Obervaz²⁾ mit folgendem Abs. 5 ergänzt: "Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung."
- Art. 19 wird im Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Vaz/Obervaz³⁾ mit folgendem Abs. 4 ergänzt: "Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung."
- Art. 24 des Flur-, Weide- und Alpgesetzes der Gemeinde Vaz/Obervaz⁵⁾ wird mit folgendem Abs. 4 ergänzt: „Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung.“
- Art. 51a wird in der Waldordnung der Gemeinde Vaz/Ober-
vaz⁶⁾ eingefügt: „Ergänzendes Recht (Marginalie); Das Allge-
meine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung.“
- Art. 30a wird im Gesetz über die Erhebung der Gäste- und
Tourismusförderungsabgabe (Tourismusgesetz) der Gemeinde
Vaz/Obervaz⁷⁾ eingefügt: „Ergänzendes Recht (Marginalie);
Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwen-
dung.“
- Art. 20a wird in der Heidseeverordnung⁸⁾ der Gemeinde Vaz
eingefügt: „Gebühren (Marginalie); ¹Das Allgemeine Gemein-
degebührengesetz findet Anwendung.“
- Art. 54a wird im Gesetz über Betrieb Verteilnetz und Energie-
lieferung⁹⁾ direkt nach dem Titel IX. Übergangs- und Schluss-
bestimmungen eingefügt: " Gebühren (Marginalie); Das All-
gemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung."
- Art. 16 des Gastwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Vaz/Ober-
vaz¹⁰⁾ wird wie folgt geändert: „Ergänzendes Recht (Margina-
lie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwen-
dung.“

¹⁾ Gemeinderechtssammlung 701

²⁾ Gemeinderechtssammlung 712

³⁾ Gemeinderechtssammlung 721

⁵⁾ Gemeinderechtssammlung 802

⁶⁾ Gemeinderechtssammlung 811

⁷⁾ Gemeinderechtssammlung 831

⁸⁾ Gemeinderechtssammlung 832

⁹⁾ Gemeinderechtssammlung 862

¹⁰⁾ Gemeinderechtssammlung 931

Art. 21

In-Kraft-Treten Der Gemeindevorstand bestimmt das In-Kraft-Treten.¹⁾

Genehmigung durch Urnengemeinde

27.09.2020

¹⁾ Vom Gemeindevorstand mit Beschluss vom 29. Oktober 2020 auf den 1. November 2020 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
27.09.2020	01.11.2020	Beschluss Urnengemeinde	Erstfassung

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Beschluss Urnengemeinde	27.09.2020	01.11.2020	Erstfassung